ZBB 2013, 71

ZPO § 383; MarkenG § 19

Auskunftsverweigerungsrecht der Bank bei Abwicklung von das Markengesetz verletzender Geschäfte über ein bei ihr geführtes Konto

OLG Naumburg, Urt. v. 15.03.2012 – 9 U 208/11 (LG Magdeburg), BKR 2012, 477

Amtlicher Leitsatz:

Kreditinstitute haben gegenüber einem Markeninhaber ein Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten solcher Kunden, über deren Konto der gewerbliche Verkauf von offensichtlich gefälschter Ware abgewickelt worden ist. Die Regelungen in § 19 Abs. 2 MarkenG, § 383 Abs. 1 № 6 ZPO sind mit der RL 2004/48/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vereinbar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG